

Satzung der SVG Düren 13 / Derichsweiler e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der am 5. Juni 1985 durch den Zusammenschluss der Vereine „Dürener Schachvereins 1913“ und „SG Derichsweiler 74“ entstandene Verein trägt den Namen „Schachvereinigung Düren 13/Derichsweiler“. Er ist gleichzeitig Rechtsnachfolger des Dürener Schachvereins 1913.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Düren.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen und führt den Zusatz *e.V.*

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports sowie der Jugendarbeit.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 3.2 Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alles nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 5.2 Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die bis dahin angefallenen Mitgliedsbeiträge beglichen sein müssen. Gekündigt werden kann zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres.
- 5.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen mit dem Hinweis, daß Widerspruch bei der Mitgliederversammlung möglich ist. Wird Widerspruch eingelegt, ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten zwischen dem Mitglied und dem Verein.
- 5.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Turnierausschuss
 - d) die Jugendversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail, per Post oder durch Abdruck in der Vereinszeitung.
- 7.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb 30 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7.4 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.5 Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
Anträge, deren Annahme die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Vereinssatzung zur Folge haben, müssen spätestens 40 Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein. In diesem Falle muss die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
Für alle anderen Anträge ist eine Frist von 7 Tagen bis zum Termin der Versammlung ausreichend.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem durch die Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Turnierausschusses
 - f) Wahl der Kassenprüfer sowie eines Vertreters
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Ordnungen und deren Änderungen
 - i) Aufstellung der Mannschaften für die kommende Saison nach Vorschlag des Turnierleiters

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Turnierleiter
 - f) dem Jugendwart
 - g) zwei Beigeordnete
 - h) den beigeordneten Jugendsprecher (Gewählt durch die Jugendversammlung)
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- 8.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 8.4 In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder durch schriftliche Erklärung seine Zustimmung zu einer Kandidatur gibt.
- 8.5 In Ausnahmefällen kann ein Mitglied zwei Ämter im Vorstand übernehmen, allerdings darf die Zahl von fünf Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten werden.
- 8.6 In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Turnierleiter gewählt, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Jugendwart. In den Zwischenjahren nicht entlastete Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus und müssen durch Neuwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode ersetzt werden.
- 8.7 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- 8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.9 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 8.10 Alles weitere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 9 Turnierausschuss

- 9.1 Der Turnierausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- 9.2 In den Turnierausschuss wählbar ist mit Ausnahme des Turnierleiters jedes stimmberechtigte Mitglied.
- 9.3 Der Turnierausschuss wird durch die Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Der Turnierausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Turnierausschuss gewählt ist.
- 9.4 Der Turnierausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 9.5 Der Turnierausschuss entscheidet Proteste der Mitglieder gegen Entscheidungen des Turnierleiters.
- 9.6 Ist ein Mitglied des Turnierausschusses durch einen Protest befangen, so darf er an dessen Entscheidung nicht beteiligt sein.
- 9.7 Der Turnierausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Turnierausschussmitglieder anwesend und nicht befangen ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Vereinsordnungen

- 10.1 Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erstellen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen sind.
- 10.2 Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
- 10.3 Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- 10.4 Folgende Vereinsordnungen werden aufgesetzt:
- a) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Turnierordnung
 - e) Jugendordnung

§ 11 Beiträge

- 11.1 Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Er kann außerdem Umlagen festsetzen.
- 11.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 11.3 Alles weitere regelt die Finanzordnung.

§ 12 Jugend des Vereins

- 12.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 12.2 Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie ist mit entsprechender Tagesordnung einzuladen.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Schachbund e.V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports verwendet werden darf.
- 13.3 Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und zweite Vorsitzende bestellt.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1 Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. September 2006 in Kraft und löst die Satzung vom 5. Juni 1985 ab.

ANHANG: Die Vereinsordnungen

a) Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Diese Geschäftsordnung für den Vorstand beruht auf der Satzung der SVG Düren 13/Derichsweiler e.V. vom 29.09.2006.
2. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Von der gesamten Korrespondenz erhält er Kenntnis.
3. Der zweite Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden. Er ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben so lange wahrzunehmen, bis der Hinderungsgrund beseitigt oder gegebenenfalls ein neuer Vorsitzender durch die Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
4. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel, soweit er nicht von den zuständigen Ressortleitern selbst erledigt wird. Er ist Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
5. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat den terminlichen Eingang aller Einnahmen zu überwachen und die Ausgaben entsprechend ihrer Fälligkeit zu leisten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er nach kaufmännischen Gepflogenheiten Buch zu führen. Der Kassierer ist verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
Ein Kassenbericht bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist nur dann erforderlich, wenn das Vermögen des Vereins betroffen ist oder schwerwiegende finanzielle Änderungen der Kassenlage anliegen.
6. Der Turnierleiter leitet das spielerische Geschehen gemäß der Turnierordnung. Er übernimmt die Funktion des Schiedsrichters bei allen Vereinsturnieren. Der Turnierleiter entscheidet alle Streitfragen im Zusammenhang mit dem Turnierbetrieb, bei denen er nicht befangen ist. Außerdem ist er für die Durchführung der Spielerwechsel zuständig und macht der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Aufstellung der Mannschaften für die folgende Saison.
7. Der Jugendwart betreut die Schachjugend und setzt sich für deren Belange ein.
8. Außerordentliche Ausgaben eines Ressortleiters bedürfen der Zustimmung des Kassierers.

b) Finanzordnung

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geschäftsjahr

- 1.1 Diese Finanzordnung beruht auf der Satzung der SVG Düren 13/Derichsweiler e.V. vom 29.09.2006.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- 1.4 Die Bedienung laufender Verpflichtungen obliegt dem Kassierer. Alle sonstigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 2 Buchführung und Rechnungslegung

- 2.1 Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in voller Höhe und voneinander getrennt auszuweisen, es dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen von Ausgaben angerechnet werden.
- 2.2 Über alle Zahlungen ist nach ihrer Zeitfolge Buch zu führen.
- 2.3 Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 3 Beitragserhebung

- 3.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
- 3.2 Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen, und zwar getrennt für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. In der Regel soll der Beitrag für Jugendliche etwa die Hälfte, für Schüler etwa ein Viertel des Beitrages für Erwachsene ausmachen, mindestens jedoch die gemäß Ziffer 3 abzuführenden Beträge erreichen. Der Stichtag für die Zuordnung der Altersgruppen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V.
- 3.3 Die Höhe der an die übergeordneten Verbände abzuführenden Beiträge richtet sich nach den Beitragsfestsetzungen von FIDE, DSB, LSB, SBNRW, SVM und SRE.
- 3.4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- 3.5 Beiträge, die nicht fristgemäß eingehen, werden mit Fristsetzung unter Androhung des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte angemahnt. Steht die Zahlung nach Fristablauf immer noch aus, informiert der Kassierer den Vorstand.
- 3.6 Bei Eintritt in den Verein wird nur der anteilige Jahresbeitrag fällig.
- 3.7 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- 3.8 Bei Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.6. eines Jahres wird der halbe Jahresbeitrag zurückerstattet.
- 3.9 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1.2. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 3.10 Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

§ 4 Kassenprüfung

- 4.1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins muß regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer festgestellt werden.
- 4.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.3 Spätestens 7 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Kassenunterlagen in sachlicher und rechnerischer Form zu prüfen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einsicht in alle Unterlagen (Kassenbuch oder entsprechende EDV-Ausdrucke,

Kontoauszüge, Sparbücher, Belege etc.) zu gewähren. Darüber hinaus ist der Kassierer verpflichtet, auf alle Fragen, die mit der Prüfung in Zusammenhang stehen, Auskunft zu erteilen.

- 4.4 Die Prüfung ist von beiden Kassenprüfern im Kassenbuch schriftlich zu vermerken und zu unterschreiben.
- 4.5 Über die erfolgte Kassenprüfung erstatten die Prüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Über die Entlastung des Kassierers ist bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 5 Kostenerstattung

- 5.1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen werden erstattet.
- 5.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5.3 Der Verein darf keine Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

c) Ehrenordnung

- 1. Diese Ehrenordnung beruht auf der Satzung der SVG Düren13/Derichsweiler e.V. vom 29.09.2006.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
- 3. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Verzicht des Ehrenmitglieds
 - c) Ausschluss des Ehrenmitglieds
- 5. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6. Der Vorstand oder auch die Mitgliederversammlung können beschließen, besonders anzuerkennende Leistungen von Schachspielern, Organisatoren oder Förderern des Vereins durch Verleihung von Ehrennadeln, Diplomen oder sonstigen ehrenden Auszeichnungen zu würdigen.
- 6.1. Mitglieder, die dem Verein 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 oder 60 Jahre angehören, können vom Vorstand mit einer Jubiläumsurkunde geehrt werden.

d) Turnierordnung

§ 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Diese Turnierordnung beruht auf der Satzung der SVG Düren 13/Derichsweiler e.V. vom 29.09.2006.

§ 2 Spielbetrieb

- 2.1 Das Spieljahr beginnt am 1.9. eines jeden Jahres. In der SVG Düren 13/Derichsweiler e.V. werden nachfolgende Turniere ausgetragen:
 - 2.1.1 Vereinsmeisterschaft
 - 2.1.2 Vereinspokalmeisterschaft
 - 2.1.3 Vereinsblitzmeisterschaft
 - 2.1.4 Weitere Turniere je nach Ausschreibung
- 2.2.1 Die jeweiligen Sieger aus den Turnieren erhalten für das betreffende Spieljahr den Titel "Vereins-/Pokal-/Blitzmeister 20../..".
- 2.2.2 Bei der Vereinsmeister-, Pokal- und Blitzmeisterschaft erhalten folgende platzierten Spieler einen Pokal oder eine Urkunde:
 - a.) bis zu 5 Teilnehmern: Platz 1
 - b.) bis zu 10 Teilnehmern: Platz 1 + 2
 - c.) bei mehr als 10 Teilnehmern: Platz 1 bis 3.

§ 3 Spielberechtigung

- 3.1 Zu den Turnieren sind alle Spieler zugelassen, die Mitglied im Verein sind oder vom Vorstand eingeladen werden.

§ 4 Bußen

- 4.1 Spieler, die gegen die Turnierordnung verstoßen, können mit Bußen in Form einer Verwarnung, eines Verweises, der Verlusterklärung von Partien oder Sperre bis zu einem Jahr belegt werden.
- 4.2 Bußen werden vom Turnierleiter verhängt. Sperren bedürfen der Zustimmung des Turnierausschusses.

§ 5 Schiedsrichterentscheidungen und Proteste

- 5.1 Der Turnierleiter übernimmt die Funktion des Schiedsrichters bei allen Vereinsturnieren. Ist er bei einer Entscheidung befangen, so übernimmt der Vorsitzende des Turnierausschusses seine Funktion.
- 5.2 Gegen alle Entscheidungen ist Protest beim Turnierausschuss möglich.
- 5.3 Einsprüche und Proteste können beim Turnierausschuss innerhalb von zehn Tagen schriftlich eingereicht werden.
- 5.4 Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen sind unmittelbar möglich, falls der Turnierausschuss beschlussfähig ist. In diesem Fall entscheidet der Turnierausschuss den Protest sofort.

§ 6 Vereinsmeisterschaft

- 6.1 Die Vereinsmeisterschaft wird je nach Teilnehmerzahl einrundig oder nach Schweizer System ausgetragen.
- 6.2 Die Bedenkzeit ist die „kurze Fischer“ Bedenkzeit. (90 Minuten für 40 Züge, 30 Minuten für den Rest der Partie, zzgl. 30 Sekunden pro Zug)

- 6.3 Vom Turnierleiter werden die Spieltermine und Paarungen vor der Saison festgelegt.
- 6.4 Verlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, Verlegungen über das vorgesehene Turnierende hinaus nur mit Zustimmung des Turnierleiters.
- 6.5 Derjenige Spieler, der nach jeweils einem Quartal (nach dem 31.12., dem 31.3. bzw. ggf. dem 30.6.) mehr als drei Partien im Rückstand ist, kann vom Turnierleiter vom Turnier ausgeschlossen werden.
- 6.6 Ergibt sich nach Turnierende auf den entscheidenden Plätzen Punktgleichheit zwischen zwei oder mehr Spielern, so wird nach § 7 verfahren.

§ 7 Vorgehensweise bei Punktgleichheit

- 7.1 Ergibt sich nach Turnierende auf den entscheidenden Plätzen Punktgleichheit zwischen mehr als zwei Spielern, so ist die Sonneborn-Berger-Wertung das nächste Kriterium für die Platzierung.
- 7.2 Ergibt sich auch hiernach Gleichstand, so wird ein Stichkampf in Form von zwei weiteren Partien gespielt.
 - 7.2.1 Endet dieser remis, so werden zwei 5-Minuten Blitzpartien gespielt.
 - 7.2.2 Die Farbe wird vor der ersten Partie ausgelost.
 - 7.2.3 Ergibt sich danach erneut Gleichstand, so sind die Blitzpartien mit ständig wechselnden Farben fortzusetzen. Es entscheidet die nächste Gewinnpartie.
- 7.3 Ergibt sich nach Turnierende auf den entscheidenden Plätzen Punktgleichheit zwischen zwei Spielern, so wird ein Stichkampf in Form von zwei weiteren Partien gespielt.
- 7.4 § 7 ist nur für Turniere, in denen jeder Spieler mindestens eine Stunde Bedenkzeit hat, anwendbar.

§ 8 Vereinspokalmeisterschaft

- 8.1 Die Pokalmeisterschaft wird im K.O.-System ausgetragen.
- 8.2 Die Paarungen werden vor jeder Runde ausgelost.
- 8.3 Ein Nichtantreten eines Spielers endet mit Verlust der Partie.
- 8.4 Die Bedenkzeit ist die „kurze Fischer“ Bedenkzeit. (90 Minuten für 40 Züge, 30 Minuten für den Rest der Partie, zzgl. 30 Sekunden pro Zug)
- 8.5 Endet diese Partie mit remis, so wird eine Wiederholungspartie mit vertauschten Farben gespielt.
 - 8.5.1 Endet auch diese Partie mit Remis, so wird wie bei § 7.2.1-3 verfahren.
- 8.6 Verlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, aber nicht über den vorgesehenen Termin der nächsten Runde hinaus.

§ 9 Vereinsblitzmeisterschaft

- 9.1 Gespielt wird bei bis zu 8 Teilnehmern ein doppelrundiges Turnier, ab 9 Teilnehmern ein einfaches Rundenturnier.
- 9.2 Die Bedenkzeit beträgt je Spieler fünf Minuten für die ganze Partie.

- 9.3.1 Ergibt sich Punktgleichheit zwischen zwei Spielern auf entscheidenden Plätzen, so werden zwei weitere 5-Minuten-Blitzpartien gespielt. Die Farbe wird vor der ersten Partie ausgelost.
- 9.3.2 Ergibt sich danach erneut Gleichstand, so sind die Blitzpartien mit ständig wechselnden Farben fortzusetzen. Es entscheidet die nächste Gewinnpartie.
- 9.4 Ergibt sich Gleichstand zwischen mehr als zwei Spielern, so entscheidet ein neues einrundiges Turnier unter den punktgleichen Spielern.

§ 10 Termingestaltung

- 10.1 Zuständig ist der Turnierleiter. Bei der Termingestaltung sind Terminüberschneidungen möglichst zu vermeiden.
- 10.2 Spieltag ist der Freitag mit Beginn ab 20.00 Uhr.

§ 11 Wettkampfregeln

- 11.1 Es gelten die FIDE-Regeln in der aktuellen Fassung und die BTO des SBNRW, Artikel 5 und 6.